



Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 und 9 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Die bisherige Dauerzulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern wird in eine Zulassung auf 10 Jahre umgewandelt.
Die Dauerzulassungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, werden in befristete Zulassungen umgewandelt. Die 10jährige Frist beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung zu laufen. Die Zulassung gilt als für diese Frist bezahlt.



Anlage zur Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung und Verlängerung von Nutzungsrechten	15,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €
1.3	Grabplatten für Rasenwahlgräber und Rasenurnenwahlgräber	
1.31	Grabplatte 50x50x10 für Rasenumengrab und Rasenwahlgrab	60,00 €
1.32	Grabplatte 80x50x15 für Rasenwahlgrab (nur in Eriskirch)	200,00 €
1.33	Beschriftung der Grabplatte	16,00 €/Ziffer
1.4	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.41	Einzelfall	10,00 €
1.42	Zulassung für zehn Jahre	70,00 €
1.43	Verlängerung um weitere zehn Jahre	35,00 €
1.5	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	15,00 €
1.6	sonstige gewerbliche Tätigkeit	15,00 €
1.7	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Erdbestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 160 cm öffnen und schließen 220 cm öffnen und schließen	542,00 € 657,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	250,00 €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
2.15	Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen	50%
2.16	Facharbeiterstunden	38,50 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	70,00 €
2.22	Zuschlag zu 2.2 für Beisetzungen an Samstagen	50%
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Wahlgrab, einstellig	
	für Personen von 10 und mehr Jahren	2.200,00 €
	Auswärtigenzuschlag (Personen, die nicht Einwohner der Gde. Eriskirch waren)	10%
2.32	Wahlgrab, zweistellig	3.000,00 €
	Auswärtigenzuschlag (Personen, die nicht Einwohner der Gde. Eriskirch waren)	10%
2.33	Wahlgrab, dreistellig	4.000,00 €
	Auswärtigenzuschlag (Personen, die nicht Einwohner der Gde. Eriskirch waren)	10%
2.34	Kindergrab (Personen unter 10 Jahren)	500,00 €



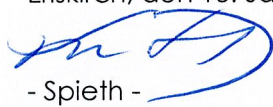
2.35	Urnenwahlgrab	
	regelmäßig	2.000,00 €
	Auswärtigenzuschlag (Personen, die nicht Einwohner der Gde. Eriskirch waren)	10%
2.36	Urnengrab auf dem anonymen Urnengrabfeld	1.000,00 €
	Auswärtigenzuschlag (Personen, die nicht Einwohner der Gde. Eriskirch waren)	10%
2.37	Rasenwahlgrab, einstellig	2.200,00 €
	Auswärtigenzuschlag (Personen, die nicht Einwohner der Gde. Eriskirch waren)	10%
2.38	Rasenuarnenwahlgrab	2.000,00 €
	Auswärtigenzuschlag (Personen, die nicht Einwohner der Gde. Eriskirch waren)	10%
2.39	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (x/25 bzw. x/20) Angefangene Jahre werden voll gerechnet	wie 2.31 bis 2.35, 2.37 und 2.38
2.4	Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
2.41	Kühleinrichtung (je angefangener Tag)	10,00 €
2.5	Bestattungsdienst	
2.51	allgemeiner Bestattungsdienst	
	(Schließen des Sarges, Bereitstellen in der Trauerhalle, Absenkapparat aufstellen und aufräumen, geschlossenes Grab mit vorhandenen Blumen dekorieren, vorhandenes Grabkreuz aufstellen, Leichenhalle und Aufbahrzelle mit Besen reinigen)	77,00 €
2.52	Sargträger je Mann	57,75 €
2.53	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	50%
2.6	Umbetten von Leichen und Gebeinen	
2.61	Öffnen und Schließen des Altgrabes und Neugrabes	
	160 cm öffnen und schließen	542,00 €
	220 cm öffnen und schließen	657,00 €
2.62	Einsargen der Gebeine (ohne Sargkosten)	150,00 €
2.63	Zuschlag für von auswärts überführte Gebeine	102,00 €
2.65	Urnengrab öffnen und schließen	70,00 €
2.7	Plattenbelagskosten (nur neuer Friedhof Eriskirch)	
2.71	Kindergrab (Personen unter 10 Jahren)	51,00 €
2.72	Wahlgrab, einstellig	82,00 €
2.73	Wahlgrab, zweistellig	123,00 €
2.74	Wahlgrab, dreistellig	153,00 €
2.75	Urne	56,00 €
	Bei weiteren Beerdigungen sind die Plattenbelagskosten erneut fällig	



§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 15. Mai 2011 Kraft.

Ausgefertigt!
Eriskirch, den 15. Januar 2015


- Spieth -
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.